

FB 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ zertifizierte private Arbeitsvermittlung, Inhaberin: Frau Diana Kaunzner, ist im Besitz einer für diese Tätigkeit gültigen Gewerbeanmeldung für die private Personal – und Arbeitsvermittlung, welche durch die DEKRA zertifiziert und überwacht wird. Im Unternehmen ist ein interner QM - Beauftragter tätig.

§ 1 Vermittlungsauftrag

(1) Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ verpflichtet sich, jeden Vermittlungsauftrag für Arbeitsuchende sorgfältig, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und unter Wahrung vollkommener Vertraulichkeit durchzuführen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Vertragsabschlusses (Vermittlungsvertrag).

(2) Der Vertragsabschluss

ist keine Garantie für das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses. Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ übernimmt keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen dieses schriftlichen Vertragsabschlusses.

(3) Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ übernimmt keine Garantien oder Gewährleistungen für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Dies gilt sowohl für die Arbeitsuchenden als auch für die Arbeitgeber.

(4) Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ ist nicht verpflichtet, mit jedem/ jeder Arbeitssuchenden einen Vermittlungsvertrag abzuschließen. Seitens der Firma „Kaunzner Personalmanagement“ wird ein Vertragsverhältnis gegenüber einem Auftraggeber durch eine erfolgreiche Vermittlung erfüllt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Inkraftsetzung des Vertrages / Vertragsschluss mit Arbeitgebern

(1) Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber (Arbeitgeber) eine Arbeitsvermittlung wünscht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat und sich beide Vertragsparteien über den Inhalt der Zusammenarbeit verständigt haben. Dies gilt im Besonderen, wenn die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ eine Bewerberempfehlung (Übersendung eines Bewerberprofils bzw. einer Bewerbungsmappe, Vereinbarung eines Vorstellungstermins) an den Arbeitgeber ausspricht.

(2) Bei einem durch den Auftraggeber (Arbeitgeber) initiierten Auftrag zur Personalrecherche und Personalauswahl erklärt sich der Auftraggeber bereit, alle Informationen, die zur Abgabe einer Bewerberempfehlung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen (Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile, Angaben zu Lohn / Gehalt sowie zu Arbeitsort und -zeit).

(3) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem/ einer zuvor arbeitsuchend/ arbeitslos gemeldeten Bewerber/in (mit Anspruch auf einen AVGS) auf dem Formular „Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung“ (von Bundesagentur für Arbeit bzw. Jobcenter) den Vertragsabschluss sowie ggf. das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses nach Ablauf von 6 Wochen zu bestätigen. Der Fortbestand der Beschäftigung nach Ablauf von 6 Monaten ist von ihm ggf. nochmals analog zu bestätigen.

§ 4 Kündigung

Ein abgeschlossener Vermittlungsvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner jederzeit gekündigt werden. Die Schriftform ist hierfür nicht zwingend vorgeschrieben.

§ 5 Honorarordnung

Kommt aufgrund der Vermittlungsbemühungen des Vermittlers ein sozial-versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Auftraggeber (Arbeitgeber) zustande, so ist diese Vermittlung inklusive aller dazu notwendigen Vorarbeiten für den Auftraggeber (Arbeitgeber) grundsätzlich kostenfrei.

Abweichende Vereinbarungen werden separat mit der jeweiligen Firma durch einen Kooperationsvertrag getroffen

§ 6 Vertragsleistungen

(1) Die gesetzlichen Grundlagen der privaten Arbeitsvermittlung sind festgelegt im Sozialgesetzbuch, Dritter Teil (SGB III).

(2) Den Arbeitgebern bietet die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ grundsätzlich folgende Dienstleistungen an:

Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ verpflichtet sich, für den jeweiligen Bedarf passende Arbeitnehmer/innen zu vermitteln, ohne dies jedoch zu garantieren. Die Entscheidung über die Einstellung und deren Form (geringfügige -, versicherungspflichtige -, Teilzeit - oder Vollzeit - Beschäftigung etc.) und alle damit verbundenen Verpflichtungen und Konditionen obliegt allein dem Arbeitgeber. Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ ermittelt für den Arbeitgeber dessen Anforderungen genügende, optimal geeignete Bewerber/innen.

Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ nimmt für Ihre Entscheidungsfindung zur Grundlage: den beruflichen Werdegang der Bewerber/innen gemäß Lebenslauf und persönlichen Gesprächen sowie die Auswertung des sich daraus ergebenden Bewerberprofils.

§ 7 Haftung / Gewährleistung Vertragserfüllung

(1) Haftungsansprüche jeder Art gegenüber der Firma „Kaunzner Personalmanagement“ sind ausgeschlossen bzw. bestehen nur für Fehlleistungen, die auf Vorsatz zurückzuführen sind.

(2) Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und dem/ der vermittelten Bewerber/in übernimmt der Arbeitgeber die alleinige wirtschaftliche sowie juristische Verantwortung für seine Entscheidung. Die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ hat zu diesem Zeitpunkt ihre vertraglich vereinbarte Leistung erfüllt.

(3) Bei Nichtzustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Tätigkeit der Firma „Kaunzner Personalmanagement“ ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Überprüfung der von den Bewerber/innen gemachten Angaben obliegt allein den Arbeitgebern. Unvollständige oder unwahre Angaben seitens der Bewerber/innen, sowie seitens der Arbeitgeber gegenüber der Firma „Kaunzner Personalmanagement“, schließen eine Haftung der Firma „Kaunzner Personalmanagement“ vollständig aus.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

(1) Es gilt § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die in Verbindung mit der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, Daten und Dokumente des anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und diese Verpflichtung auch den mit dem Datenaustausch befassten eigenen Mitarbeiter/innen sowie allen Dritten aufzuerlegen, die an der Durchführung dieser Vereinbarung mitwirken. Alle ausgetauschten Daten dürfen nur im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern genutzt werden.

(2) Die Regelungen des § 9, Abs. 1 gelten auch für die Zeit nach Beendigung einer Zusammenarbeit. Alle Personalunterlagen der Bewerber/innen, die in deren Auftrag von der Firma „Kaunzner Personalmanagement“ zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum der Firma „Kaunzner Personalmanagement“. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Personalunterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen der vermittelten, d.h. eingestellten, Bewerber/innen, unverzüglich an die Firma „Kaunzner Personalmanagement“ zurück-zugeben bzw. selbst zu vernichten

§ 9 Erfüllungsort und Rechtswirksamkeit

(1) Erfüllungsort ist Chemnitz.

(2) Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln. Die rechtsunwirksame Klausel wird durch eine rechtswirksame Klausel ersetzt, die der unwirksamen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, sodass der beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.